



PRÜFUNGSORDNUNG 2022

für die Fachprüfung zum/zur

diplomierten Finanzberater/in IAF

**Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung
und Finanzierung**

gleichzeitig

Prüfungsordnung über die

Modulprüfungen

für die Zulassung zur Abschlussprüfung zur/zum

Finanzplanerin / Finanzplaner mit eidg. Fachausweis

gleichzeitig

Prüfungsordnung über die

Fachprüfung

zum/zur

zertifizierten Vermögensberater/in IAF

Kenntnisnachweis FIDLEG

(Verbandsprüfungen IAF)

Erlassen am 12. August 2021

Gültig ab den Prüfungen vom Juni 2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	(Art. 1+2)
2. Prüfungsorganisation	(Art. 3-5)
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	(Art. 6-9)
4. Durchführung der Prüfung	(Art. 10-14)
5. Prüfungsmodule und Anforderungen	(Art. 15+16)
6. Beurteilung und Notengebung	(Art. 17+18)
7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung	(Art. 19-21)
8. Weiterbildung	(Art. 22)
9. Diplom, Zertifikat, Titel und Verfahren	(Art. 23-25)
10. Schlussbestimmungen	(Art. 26)
11. Erlass	

Erläuterungen zu dieser Prüfungsordnung enthält die **Wegleitung**, die bei den Geschäftsstellen der Interessengemeinschaft bezogen oder im Downloadbereich von www.iaf.ch heruntergeladen werden kann.

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

IAF Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier

IAF Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario:

Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:

Bernerstrasse Süd 169, 8048 Zürich

Tel 0848 44 22 33

info@iaf.ch, www.iaf.ch

Bureau pour la Suisse Romande:

Ufficio per la Svizzera italiana:

Neuengasse 20, 3011 Berne

Tél 0848 44 22 22

info-romandie@iaf.ch, www.iaf.ch



1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

1 Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (IAF) führt die

Fachprüfung diplomierte/r Finanzberater/in IAF

Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung und Finanzierung

sowie die

Fachprüfung zertifizierte/r Vermögensberater/in IAF

Kenntnisnachweis FIDLEG

durch.

2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Erfolgreiche Absolventen der Fachprüfung zum/zur **dipl. Finanzberater/in IAF** haben die Kompetenz zur selbständigen Schwerpunkt-Finanzberatung für Privatpersonen und Gewerbe in persönlichen und finanziellen Verhältnissen geringer bis mittlerer Komplexität, typischerweise Personen in der aktiven Erwerbsphase, in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Vermögen (inkl. FIDLEG)
- Vorsorge (Personen- und Sozialversicherungen)
- Versicherung (Sach- und Vermögensversicherungen)
- Immobilien

unter Einschluss der Wirkungen auf Liquidität, private Bilanz und Steuern sowie des Grundwissens über Güter- und Erbrecht.

Des Weiteren besitzen sie Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Finanzberater, insbesondere hinsichtlich Beratungspflichten und -haftungen sowie Compliance; zudem der Standards einer nachhaltigen Finanzberatung.

Schliesslich besitzen sie folgende Anwendungsfähigkeiten in der Praxis der Finanzberatung:

- Schwerpunktberatungen von der Erstpräsentation über die Situationsanalyse und die Empfehlung von Massnahmen bis zum Verkaufsabschluss;
- Anwendung strukturierter Beratungs- und Analyseprozesse;
- Kommunikative Fähigkeit im Umgang mit Kundinnen und Kunden;
- Beratung und Betreuung bestehender Kundinnen und Kunden.

Erfolgreiche Absolventen der Fachprüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** besitzen sowohl das Fachwissen als auch die Kenntnis der Verhaltenspflichten für Vermögens- und Anlageberatungen gemäss den Vorschriften des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Sie können Privatpersonen in allen Fragen der Vermögensbildung und -anlage beraten und dabei die Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG einhalten.



2 PRUEFUNGSORGANISATION

Art. 3 Vorstand

- 1 Dem Vorstand obliegen
 - a) der Erlass, die Änderung und die Ausserkraftsetzung der Prüfungsordnung
 - b) die Festsetzung der Prüfungsgebühren und der Beschwerdegebühren sowie der Entschädigungen von QS-Kommission, der Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie der Expertinnen und Experten
 - c) die Wahl der QS-Kommission
 - d) die Behandlung und Entscheidung von Beschwerden; er kann hierfür eine gesonderte Beschwerdekommision einsetzen und deren Kompetenzen und Verfahren regeln

Art. 4 QS-Kommission

- 1 Die Organisation und die Durchführung der Prüfungen gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Diese setzt sich aus 5 – 13 Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand der IAF für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.
- 3 Die QS-Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- 4 Der QS-Kommission obliegen
 - a) der Erlass der Wegleitung zur Prüfungsordnung
 - b) die Festsetzung der Prüfungstermine und -orte
 - c) die Bestimmung des Prüfungsprogramms
 - d) die Bestimmung der zulässigen Hilfsmittel
 - e) die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfungen
 - f) die Wahl und der Einsatz der Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie der Expertinnen und Experten
 - g) der Entscheid über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) die Erhaltung der Prüfungsergebnisse einschliesslich Notenerteilung sowie der Entscheid über die Abgabe des Diploms resp. des Zertifikats
 - i) die Behandlung von Anträgen
 - j) die periodische Überprüfung und Aktualisierung der Qualifikationsziele und der Prüfungsinhalte
 - k) die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
- 5 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstellen oder die Prüfungsleitung der IAF delegieren.

Art. 5 Öffentlichkeit

- 1 Die Prüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.



3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 90 Tage vor Beginn ausgeschrieben und auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) publiziert. Auskunft erteilen auch die Geschäftsstellen der IAF.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - das Prüfungsprogramm
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühren
 - die Anmeldestelle
 - die Fristen für die Anmeldung und die Zahlung der Prüfungsgebühren

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich für die Fachprüfung im Online-Verfahren auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) anzumelden. Die IAF kann auch ein Anmeldeverfahren auf Papierformularen vorsehen.
- 2 Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Angabe der Prüfungssprache;
 - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- 3 Anmeldungen nur für einzelne ausgewählte Module sind zulässig. Es wird auf die Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Modulabschlüssen hingewiesen (Art. 21 Abs. 6 hiernach).
- 4 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat / die Kandidatin diese Prüfungsordnung und die Wegleitung.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Fachprüfung zum/zur **dipl. Finanzberater/in IAF** wird zugelassen, wer:
 - a) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweist oder
 - b) eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren nachweist.

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist der Beginn der Prüfung. Die Grundbildung bis zum Erlangen eines Fähigkeitszeugnisses oder dergleichen wird nicht an die Berufspraxis angerechnet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.



Als mindestens gleichwertige Ausweise gemäss lit. a) gelten:

- ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule
- ein Maturitätsausweis (alle Typen)
- ein Abschlusszeugnis eines Lehrerseminars
- ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV)
- ein eidgenössisches Diplom einer höheren kaufmännischen Fachprüfung
- ein Abschluss einer kantonalen oder eidgenössischen Hochschule
- ein Abschluss „Versicherungsvermittler VBV“

- 2 Über die (Teil-)Anerkennung von verwandten Vorbildungen und über die Zulassung von Inhaberinnen oder Inhabern nicht eidg. anerkannter Ausweise entscheidet die QS-Kommission im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Fachprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel innert 15 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt, mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben.
- 4 Für die Zulassung zur Fachprüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** gibt es keine Voraussetzungen.

Art. 9 **Kosten**

- 1 Die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat termingerecht zu erfolgen.
- 2 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder danach aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer ohne entschuldbaren Grund zur Prüfung nicht erscheint oder sie vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das Gleiche gilt für Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.



4 DURCHFUEHRUNG DER PRUEFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Die Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt, sofern nach Ausschreibung genügend gültige Anmeldungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeitintervallen.
- 2 Die Kandidatin oder der Kandidat hat darauf Anspruch, in einer der drei schweizerischen Amtssprachen geprüft zu werden, falls für die betreffende Amtssprache mindestens 10 gültige Anmeldungen vorliegen.
- 3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot können das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel sowie die Expertinnen und Experten entnommen werden.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung (erster Prüfungstag) zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
 - a) unvorhersehbarer Militär- oder Zivildienst;
 - b) ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 3 Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle der IAF unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Massgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.



Art. 12 **Nichtzulassung und Ausschluss**

- 1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zu den Prüfungen zugelassen.
- 2 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen oder Experten zu täuschen versucht.

Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat auf deren / dessen Verlangen Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 **Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 1 Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam den Notenantrag fest. Bei Prüfungen mit strukturierten Fragen (Multiple Choice usw.) und automatisierter Auswertung kann von einer individuellen Bewertung abgesehen werden.
- 3 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch und zum Prüfungsablauf, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam den Notenantrag fest.

Art. 14 **Abschluss und Notensitzung**

- 1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung über die Notenanträge, das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Diploms bzw. des Zertifikats.
- 2 Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der IAF. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Beschwerdeverfahrens.

5 PRUEFUNGSMODULE UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsmodule

- 1 Die Fachprüfung zum/zur **dipl. Finanzberater/in IAF** umfasst alle Tätigkeitsbereiche des dipl. Finanzberater IAF und erfolgt ohne Rücksicht auf die vom einzelnen Kandidaten ausgeübte Berufstätigkeit.
- 2 Die Fachprüfung teilt sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil auf. Der schriftliche Teil kann in Form von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) und in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 3 Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Module:

▪ Vermögen (inkl. FIDLEG)	schriftlich, 90 Min.
▪ Vorsorge (Personen- und Sozialversicherungen)	schriftlich, 90 Min.
▪ Versicherung (Sach- und Vermögensversicherungen)	schriftlich, 90 Min.
▪ Immobilien	schriftlich, 90 Min.
▪ Finanzberatung	mündlich, 30 Min.
- 4 Die Fachprüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** umfasst das Modul
 - Vermögen (inkl. FIDLEG).
- 5 Die Prüfung im Modul «Vermögen (inkl. FIDLEG)» ist sowohl für das Diplom Finanzberater/in IAF als auch für das Zertifikat Vermögensberater/in IAF anrechenbar.
- 6 Jedes Modul kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

- 1 Prüfungsziele und -inhalte sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 **Bewertung pro Modul**

- 1 Die Positionen und allenfalls Unterpositionen werden nach einem im Voraus festgelegten Punkteschema mit Punkten bewertet.
- 2 Die QS-Kommission legt die Notenskala fest, die festhält, welche Punktezahl zu welcher Note führt.
- 3 Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Modulnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.

Art. 18 **Notenwerte**

- 1 Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in den in Art. 15 Abs. 3 erwähnten Modulen je eine Note.
- 2 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 3 Die Noten sind nach folgender Skala zu erteilen:

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Noten
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Zweckentsprechend, mit geringfügigen Fehlern	gut	5
Den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Unvollständig, fehlerhaft	ungenügend, schwach	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

- 4 Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 5 Die QS-Kommission kann festlegen, dass einzelne Module für die Berechnung der Gesamtnote über- oder untergewichtet werden. Die Gewichtung ist in der Wegleitung festzuhalten.



7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRUEFUNG

Art. 19 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung zum/zur **dipl. Finanzberater/in IAF** gilt als bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht unter 4.0 ist, und
 - höchstens zwei Modulnoten unter 4.0 sind, und
 - keine Modulnote unter 3.5 ist.
- 2 Die Prüfung zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** gilt als bestanden, wenn
 - die Modulnote nicht unter 4.0 ist.
- 3 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Art. 20 Prüfungszeugnis

- 1 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a) die Noten in den einzelnen Prüfungsmodulen;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung; Gültigkeitsdauer von Modulen

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung an einem der nächsten ordentlichen Prüfungstermine wiederholen.
- 2 Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Wahl, ob sie oder er
 - a) lediglich alle Module mit einer ungenügenden Note oder
 - b) die gesamte Prüfung wiederholen will.

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses werden herangezogen:

- im Falle a) die Note der wiederholten Module sowie die genügenden Noten der vorgängig abgelegten Module
- im Falle b) die Noten der wiederholten Prüfung

- 3 Jedes Modul kann höchstens drei Mal abgelegt werden.
- 4 Fehlversuche im Modul „Vermögen (inkl. FIDLEG)“ werden sowohl an die Fachprüfung zum/zur dipl. Finanzberater/in IAF als auch zum/zur zert. Vermögensberater/in IAF angerechnet.
- 5 Für die Prüfungswiederholung gelten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.



- 6 Im Hinblick auf unvollständig abgelegte (Art. 7 Abs. 3) und/oder teilweise bestandene Prüfungen bleibt ein erfolgreicher Modulabschluss längstens 32 Monate lang gültig. Massgebend ist der Zeitabstand zwischen dem Datum des ersten und dem Datum des letzten erfolgreichen Modulabschlusses. Module, deren erfolgreicher Abschluss länger als 32 Monate zurückliegt, müssen in jedem Fall wiederholt werden.

8 WEITERBILDUNGSEMPFEHLUNG

- Art. 22 1 Es wird allen Diplom- und Zertifikatsinhaberinnen und -inhabern empfohlen, sich regelmäßig mit den Neuerungen in der Branche zu befassen und Weiterbildungskurse zu besuchen.



9 DIPLOM, ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

Art. 23 Titel und Veröffentlichung

1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom bzw. das Zertifikat. Dieses wird von der IAF ausgestellt und von einem Vertreter des Vorstands sowie der QS-Kommission unterzeichnet.

2 Die Diplominhaberin oder der Diplominhaber ist berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Diplomierte Finanzberaterin IAF
Diplomierter Finanzberater IAF
Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung und Finanzierung

Conseillère financière diplômée IAF
Conseiller financier diplômé IAF
Spécialiste en patrimoine, prévoyance, assurance et financement.

Consulente finanziario IAF diplomato
Specialista per patrimonio, previdenza, assicurazione e finanziamento

Certified Financial Advisor IAF
Specialist in asset building, financial precaution, assurance and real estate financing

3 Der/die Zertifikatsinhaber/in ist berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Zertifizierte Vermögensberaterin IAF
Zertifizierter Vermögensberater IAF
Kenntnisnachweis FIDLEG

Conseillère en gestion de patrimoine certifiée IAF
Conseiller en gestion de patrimoine certifié IAF
Certificat de connaissance LSFIn

Consulente in gestione patrimoniale certificato/a IAF
Attestato LSerFI

Certified Wealth Advisor IAF
Confirmation of Knowledge FSA

4 Die Namen der Diplom- und Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden auf der Homepage der IAF veröffentlicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

5 Zur Führung des Titels sind nur die Inhaberinnen und Inhaber des Diploms bzw. des Zertifikats berechtigt.



Art. 24 Entzug des Diploms bzw. Zertifikats

- 1 Der IAF-Vorstand kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom bzw. Zertifikat entziehen. Zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 25 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehens der Prüfung oder Nichterteilens des Diploms resp. des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand der IAF Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.
- 2 Bei nur teilweisem Ablegen der Prüfung (Art. 7. Abs. 3) ist eine Beschwerde nur gegen ungenügende Modulnoten zulässig. Bei vollständigem Ablegen der Prüfung ist eine Beschwerde auch gegen genügende Modulnoten möglich, aber nur bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung und nicht rückwirkend für Modulnoten aus früheren Sessionen.
- 3 Der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Beschwerdekommision entscheiden endgültig.
- 4 Der Vorstand tritt auf eine Beschwerde nur ein, falls die Beschwerdegebühr fristgerecht einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die Gebühr zurückerstattet.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und ist gültig für die Prüfungen ab Juni 2022. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 1. Juli 2020.

11 ERLASS

Zürich, den 15. Mai 2021

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

Für den Vorstand:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Marco Baur

Peter Häfliger